

08.09.2016

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 08.09.2016  
Ltg.-1061/A-1/72-2016  
Ko-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Moser, Balber, Bader, Kasser und  
Ing. Rennhofer

betreffend Erlassung eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-  
Vertragsbedienstetengesetz 1976 und die NÖ Gemeindebeamten-  
dienstordnung 1976 authentisch interpretiert wird

Mit Beschluss vom 21.1.2016, GZ. Ra 2015/12/0051, hat der VwGH § 48b BDG 1979  
so ausgelegt, dass die Ruhepausen in die Dienstzeit einzurechnen sind.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben soll klargestellt werden, dass der niederösterrei-  
chische Landesgesetzgeber die parallelen Bestimmungen für Gemeindebedienstete,  
welche dem § 48b BDG 1979 nachgebildet sind, zu keiner Zeit im Sinn des Beschlus-  
ses des VwGH, sondern vielmehr so verstanden hat und auch weiterhin versteht,  
dass die Regelung lediglich die Gemeinden und Gemeindeverbände als Dienstgeber  
verpflichtet Ruhepausen einzuräumen, im Rahmen der Gestaltung des inneren Diens-  
tes es aber der Dienstbehörde überlassen bleibt, ob diese in die Dienstzeit einzu-  
rechnen ist oder außerhalb der Dienstzeit liegt. Dementsprechend soll dieses Ver-  
ständnis auch in allen bereits anhängigen oder künftig anhängig werdenden gerichtli-  
chen und verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Anwendung kommen.

Das Instrument der authentischen Interpretation steht dem Gesetzgeber auch als  
Reaktion auf höchstrichterliche Rechtsprechung zu (vgl. z.B. VfSlg 15.231/1998), so-  
lange nicht mit Wirkung für die Vergangenheit in das berechtigte Vertrauen von Be-  
troffenenkreisen in eine anders interpretierte Rechtslage eingegriffen wird.

In dem vorzitierten Beschluss hat der VwGH auch außer Streit gestellt, dass eine fi-  
nanzielle Abgeltung der Ruhepause unionsrechtlich weder geboten noch untersagt

ist, weshalb die vorgesehene authentische Interpretation auch in unionsrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und die NÖ Gemeinde-beamtendienstordnung 1976 authentisch interpretiert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.